

Beitragsordnung (Beschluss der Mitgliederversammlung v. 08.06.2018)

§ 1 Verbandskosten

Die Aufwendungen des Verbandes werden durch Beiträge der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder gedeckt. Fördernde Mitglieder leisten freiwillige Beiträge. Brandschutz-Fachbetriebe zählen als ordentliche Mitglieder. Herstellerbetriebe, Technische Händlerbetriebe und sonstige technische Dienstleister zählen als außerordentliche Mitglieder. Mitglieder haben zur Beitragsbemessung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 2 Beitragsbemessung

Die Beiträge ordentlicher Mitglieder (Brandschutz-Fachbetriebe) richten sich nach der Anzahl der technischen Mitarbeiter der Mitgliedsunternehmen. Die Beiträge außerordentlicher Mitglieder richten sich grundsätzlich nach der Anzahl der Mitarbeiter, sofern nicht anders geregelt. Wirtschaftlich und/oder rechtlich verbundene Unternehmen zahlen mindestens den Beitrag, den sie als Einzelunternehmen zu zahlen haben. Es gilt folgende Beitragsstaffel:

Fachbetriebe-Gruppe	Anzahl der Technischen Mitarbeiter	Jahresbeitrag in EURO
1	1 bis 3	729,00
2	4 bis 9	1.130,00
3	10 bis 13	1.459,00
4	14 bis 49	1.787,00
5	50 bis 99	2.932,00
6	ab 100	4.312,00
Hersteller		4.312,00
Technischer Handel-Gruppe	Anzahl der Mitarbeiter	
1	1 bis 3	729,00
2	4 bis 9	1.130,00
3	ab 10	1.459,00
Sachverständige, Fachplaner, Berater, Ingenieurbüros	Anzahl der Mitarbeiter	
1	1 bis 3	729,00
2	4 bis 9	1.130,00
3	ab 10	1.459,00
Entsorgungsfachbetriebe		1.274,00

Der Jahresbeitrag passt sich in den nachfolgenden Jahren um den Faktor 2,8 % an.

Für Existenzgründer ermäßigt sich im ersten Jahr der Mitgliedschaft der Beitrag um 50 %.

§ 3 Sonstige Beiträge

Beiträge sonstiger außerordentlichen Mitglieder und Fördermitglieder kann der Vorstand individuell vereinbaren.

§ 4 Fälligkeit der Beiträge

Die Beiträge sind jeweils nach Rechnungsstellung zum Jahresbeginn fällig.

Abweichende Zahlungsmodalitäten sind mit der Geschäftsführung des Verbandes zu vereinbaren.

§ 5 Beitragsermäßigungen

Der Vorstand ist berechtigt, Ermäßigungen zur Verwirklichung der Satzungsziele insbesondere in folgenden Fällen zu gewähren:

- im ersten Jahr der Mitgliedschaft
- bei Werbung eines Neumitglieds durch den Beitragspflichtigen
- bei außerordentlich positiver Entwicklung der Verbandsfinanzen
- bei Beziehen von Alterseinkünften und von Renten wegen Erwerbsminderung.